Statuten Champions-Club

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Champions-Club" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachfolgend Verein oder «CC» genannt, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle carrosserie suisse. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck und Gliederung

- Der Verein hat zum Ziel, in folgenden Wirkungsbereichen dem Schweizerischen Carrosserieverband Unterstützung innerhalb des Carrosserie- und Fahrzeuggewerbes zu leisten:
 - a. Nachwuchsförderung
 - b. Berufsmeisterschaften
 - c. Ausbildung von Lernenden
 - d. Marketing Carrosserie- und Fahrzeugbranche
 - e. Andere Tätigkeiten, um die Branche zu stärken
- 2. Der Verein fördert das Netzwerk in der Carrosseriebranche sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 3. Der Verein kann alles Nötige veranlassen, welches der Zweckerreichung dient; so kann der Verein insbesondere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Mitgliedschaften

Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 1. Aktivmitglied Junior / Einzelmitglieder
- 2. Aktivmitglied Senior / Einzelmitglieder
- 3. Passivmitglieder

Art. 4 Aufnahmebedingungen

Teilnehmende der Berufsmeisterschaften ab 2012 der folgenden Berufe sind als Aktivmitglieder aufnahmeberechtigt:

- Carosserielackierer/-in EFZ
- Carrosseriespengler/-in EFZ
- Fahrzeugschlosser/-in EFZ
- Carrosseriereparateur/-in EFZ

Art. 5 Aktivmitglieder / Einzelmitglieder Junior

- 1. Aktivmitglieder Junior sind Einzelpersonen, welche die Kriterien zur Aufnahme für den Champions-Club erfüllen.
- 2. Aktivmitglieder Junior sind Einzelpersonen im Alter bis maximal 35 Jahre
- 3. Vertreter der Aktivmitglieder können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Vereins gewählt werden.

Art. 6 Aktivmitglieder / Einzelmitglieder Senior

- 1. Aktivmitglieder Senior sind Einzelpersonen, welche die Kriterien zur Aufnahme für den Champions-Club erfüllen.
- 2. Aktivmitglieder Senior sind Einzelpersonen im Alter ab 36 Jahren
- 3. Einschränkungen über ihre Wählbarkeit in Vereinsgremien werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 7 Passivmitglieder

- 1. Personen, welche nicht als Aktivmitglied wählbar sind, können auf Antrag als Passivmitglied aufgenommen werden.
- 2. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den CC finanziell oder ideell unterstützen.
- 3. Passivmitglieder werden an die GV eingeladen, erhalten jedoch kein Wahl- & Stimmrecht.

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- 1. Zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe des Vereins.
- 2. Zur Wahrung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- 3. Zur Beschreitung des vereinsinternen Instanzenweges bei Differenzen mit Organen des Vereines.
- 4. Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, die bis zum 31.
 Dezember des laufenden Kalenderjahres bei der Region und der Geschäftsstelle des Champions-Club eingereicht sein muss.
 - b. Bei Tod des Mitgliedes
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - a. Wenn Champions-Club-Standards nicht mehr erfüllt werden;
 - b. Wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - c. Wenn es wiederholt oder grob gegen die Statuten/Reglemente verstösst oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innert zwanzig Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
- 3. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Vereinsvergünstigungen und an einem allfälligen Vereinsvermögen. Sie verlieren insbesondere auch das Recht auf die Benützung von vereinseigenen Signeten, Logos etc. (Kollektivmarken).

4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

Organe und Kompetenzordnung

Art. 10 Die Organe

Die Organe des Champions-Club sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche vom Vorstand eingesetzt werden
- 4. Die Revisoren (falls eingesetzt)

Art. 11 Stimmrecht

- 1. In der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- 2. Bei Abstimmungen über die Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.
- 3. Die Stimme des Präsidenten zählt bei Stimmengleichheit doppelt.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung und in den übrigen Organen des Vereines offen durchgeführt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 2. Wählbar sind nur natürliche Personen.
- 3. In das Amt des Präsidenten/der Präsidentin sind nur Aktivmitglieder Junior wählbar.
- 4. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 5. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6. Bei Statutenänderungen kommt ein Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande.
- 7. Bei allen Organen, ausser in der Generalversammlung, können in dringlichen Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Auch hier gilt die Stimmenmehrheit der Teilnehmenden.

Art. 13 Amtsdauer

- 1. Die Amtsdauer für die Organe des Vereines beträgt zwei Jahre.
- 2. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Generalversammlung (GV)

- 1. Die Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres durchgeführt.
- 2. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.
- 3. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen ansetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Mitgliederunter Angaben der Gründe verlangt.
- 4. Die Einladung mit der Traktandenliste und Unterlagen ist mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung jedem Mitglied zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
- 5. Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung beraten werden sollen, sind spätestens zwanzig Tage vorher, dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 6. Anträge betreffend Statutenänderungen sind dem Vorstand und den Mitgliedern dreissig Tage vor der betreffenden Generalversammlung zuzustellen.
- 7. Alle Mitglieder des Champions-Club können einen Antrag schriftlich begründet dreissig Tage vor der betreffenden Generalversammlung stellen.
- 8. Die Generalversammlung kann in erweitertem Rahmen durchgeführt werden, wobei sowohl technische als auch wirtschaftliche Fragen oder andere aktuelle Probleme behandelt werden können. Sie dient auch dem Zweck, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Gäste an die Generalversammlung einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- 2. Wahl des Präsidenten
- 3. Wahl der Revisoren (falls eingesetzt)
- 4. Genehmigung des Budgets und der Beitragsordnung (Mitgliederbeiträge)
- 5. Änderung der Statuten
- 6. Auflösung des Vereines

Art. 16 Der Vorstand (VOR)

- Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus acht Mitgliedern des Vereins zusammen, welche von der Generalversammlung in die jeweiligen Funktionen gewählt werden.
 - a. 1x Präsident (neutral, besitzt zwei Stimmen)
 - b. Vorsitzender Mitgliederverwaltung
 - c. Vorsitzender Trainings- und Meisterschaftsvorbereitung
 - d. Vorsitzender Medien und Kommunikation
 - e. Vorsitzender Events und Anlässe
 - f. Vertreter lateinische Schweiz
 - g. Kassier
 - h. Protokoll
 - i. Revisor (falls eingesetzt)

- j. Koordinator OdA
- 2. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Hälfte des Vorstandeseinberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 4. Dem Vorstand stehen ein bis zwei Vertreter von Carrosserie Suisse beratend zur Seite. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Champions-Club und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Er führt im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen vereinspolitischen Richtlinien alle Massnahmen durch, die für die Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Diese sind insbesondere:

- 1. Genehmigung des Leitbildes zur allgemeinen Vereinspolitik
- 2. Genehmigung der Arbeitsprogramme für die allgemeinen Vereinsaufgaben
- 3. Festsetzung des Budget und der Beitragsordnung
- 4. Erlass von Weisungen, welche Mitglieder, Funktionäre und Arbeitsgruppen verpflichten können.
- 5. Beschlussfassung über die Verhängung von Sanktionen und den Ausschluss von Mitgliedern
- 6. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- 7. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.
- 9. Abgabe politischer und fachtechnischer Stellungnahmen
- 10. Einsetzung, Wahl, Aufgabenzuweisung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- 11. Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen und der Kommissionen im Hinblick auf die Erreichung des Vereinszwecks
- 12. Regelung der Unterschriftsberechtigung
- 13. Festlegung der Entschädigung für die Organe und Arbeitsgruppen sowie für besondere Aufgaben im Verein und seinen Institutionen

Art. 18 Funktionsprofile

- 1. Präsident
 - a. Repräsentation des Vereins
 - b. Vertretung des Vereins, beispielsweise bei Verhandlungen mit aussenstehenden Personen, Gremien oder Organisationen.
 - c. Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie Generalversammlungen
 - d. Vermittlung von Streitigkeiten
- 2. Vorsitzender Mitgliederverwaltung
 - a. Zuständig für die Prüfung und Aufnahme neuer Mitglieder
 - b. Pflege der Mitgliederliste
 - c. Administration Whatspp-Gruppe des Champions-Clubs
 - d. Vermittler und Anlaufstelle für Mitglieder und Vorstand
- 3. Vorsitzender Trainings- und Meisterschaftsvorbereitung

- a. Erhebung und Koordination von Arbeitsgruppen für Trainings und Vorbereitungseinheiten für Kandidaten
- b. Ansprechperson für Chefexperten und andere Funktionäre während der Meisterschaftsvorbereitung
- c. Koordination der Trainer und externe Funktionäre für Trainings
- 4. Vorsitzender Medien und Kommunikation
 - a. Pflege und Führung von Kanälen in sozialen Medien
 - b. Pflege und Inhalte auf der Webseite
 - c. Erstellung und Ausstellung von offiziellen Schreiben
 - d. Weihnachts- und Gratulationskarten
- 5. Vorsitzender Events und Anlässe
 - a. Planung und Durchführung von internen sowie externen Events und Anlässen
 - b. Erhebung und Koordination von Arbeitsgruppen für Events und Anlässe
 - c. Einsatzplanung der Mitglieder
 - d. Prüfung und Freigabe der Spesenformulare
 - e. Bearbeitung von externen Anfragen zu Events und Anlässen
- 6. Vertreter lateinische Schweiz
 - a. Vermittler und Anlaufstelle für Mitglieder der lateinischen Schweiz und dem Vorstand
 - b. Nimmt Anliegen und Inputs aus der lateinischen Schweiz entgegen
 - c. Stellt die Weiterleitung von Informationen in der lateinischen Schweiz sicher
- 7. Kassier
 - a. Überwachung des Budgets
 - b. Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Budgets für das kommende Vereinsjahr
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögen und Zahlung von Rechnungen
 - d. Einforderung der Guthaben, insbesondere der Mitliederbeiträge
- 8. Protokoll
 - a. Protokolliert alle relevanten Sitzungen (Vorstand- und Generalversammlungen)
 - b. Legt Protokolle im korrekten Ordner ab.
 - c. Stellt Protokolle auf Wunsch jedem Mitglied zur Verfügung.
- 9. Revisor (falls eingesetzt)
- 10. Koordinator OdA
 - a. Vermittler und Anlaufstelle zwischen Champions-Club und carrosserie suisse
 - b. Informiert Vorstand über Anliegen und Inputs aus dem Branchenverband

Finanzen

Art. 19 Finanzen und Haftung

- 1. Die Tätigkeit des Vereines wird finanziert durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Erlöse aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten
 - c. Vergütungen aus Zusammenarbeit mit Dritten
 - d. Geschenke, Legate und Stiftungen und weiteren Einnahmen, welche keine Abhängigkeit Dritten gegenüber voraussetzen.
- 2. Alle Beiträge werden durch den Vorstand des Vereins erhoben.
- 3. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines und nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliges Vereinsvermögen für carrosserie suisse eingesetzt.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Generalversammlung des Champions-Club per 21.10.2023 sofort in Kraft.

Bern, den 21.10.2023

Der Präsident sig.

Ein Mitglied sig.